

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2411

der Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion) und Marianne Spring-Räumschüssel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/6530

### **Beschaffungsschwierigkeiten bei Klärwerken und in der Trinkwasserproduktion**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In der *Neuen Osnabrücker Zeitung* wurde am 10. Oktober 2022 unter dem Titel „Klärwerke: Chemikalien-Engpass zur Abwasserreinigung spitzt sich weiter zu“ davon berichtet, dass den Klärwerken in Deutschland notwendige Chemikalien zur Reinigung der Abwässer ausgingen. Auf Anfrage der *Neuen Osnabrücker Zeitung* bestätigte der Verband kommunaler Unternehmen (VKU), dass es Lieferengpässe bei Fäll- und Flockungsmitteln gebe. Einige Bundesländer lockerten die Vorgaben zur Trinkwasserproduktion.

1. Kann die Landesregierung die geschilderte Lieferkrise bestätigen und erachtet sie gar Vorsorgemaßnahmen als notwendig?

Zu Frage 1: Die Landesregierung kann zwar keine Lieferkrise bestätigen, jedoch sind zumindest gewisse Lieferengpässe bei Fäll- und Flockungsmitteln bekannt. Bezüglich der Frage, ob die Landesregierung Vorsorgemaßnahmen als notwendig erachtet, wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

2. Wird auch in Brandenburg aufgrund der oben geschilderten oder einer anderen Ursache das kurzfristige Überschreiten von Phosphatgrenzwerten oder anderen Werten in Klärwerken bzw. bei der Trinkwasserproduktion erlaubt?

Zu Frage 2: Nein, dies wird im Land Brandenburg nicht erlaubt.

3. Welche sonstigen Bedrohungslagen sind in der Lieferkrise wasserwirtschaftlich denkbar oder sind eingetreten und auf welche Weise baut die Brandenburger Landesregierung dem vor?

Zu Frage 3: Für Stoffe, die für die Trinkwasseraufbereitung genutzt werden dürfen, sind spezielle Reinheitsanforderungen in der „Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ geregelt. Mit der aktuellen 24. Änderung der Liste mit Stand vom November 2022 wurde, um Lieferengpässen zu begegnen, eine Öffnungsklausel eingeführt: *„Wenn ein Aufbereitungsstoff vorübergehend nicht in der geforderten Reinheit am Markt verfügbar ist, kann dieser Stoff, sofern in der Produktnorm mehrere Reinheitsklassen definiert sind, in der Klasse mit der nächstgeringeren Reinheit längstens bis zum 30. Juni 2024 eingesetzt werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben dem Gesundheitsamt den Einsatz eines solchen Aufbereitungsstoffs vorab schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die angegebene maximale zulässige Zugabe bleibt unberührt.“* (siehe dazu: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokument/24.\\_bekanntmachung\\_der\\_liste\\_der\\_aufbereitungsstoffe\\_und\\_desinfektionsverfahren\\_gemaess\\_ss\\_11\\_der\\_trinkwasserverordnung.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokument/24._bekanntmachung_der_liste_der_aufbereitungsstoffe_und_desinfektionsverfahren_gemaess_ss_11_der_trinkwasserverordnung.pdf) (aufgerufen am 7. November 2022)).

Im Bereich der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung ist bei Beibehaltung bzw. bei Verschärfung der derzeitigen Lieferengpässe von Fäll- und Flockungsmitteln nicht auszuschließen, dass auch ausgewählte, im Land Brandenburg betriebene Klärwerke die Elimination von im Abwasser gelöster Phosphate nicht mehr im in der Zulassung vorgegebenen Umfang sicherstellen werden können.

Ein Aussetzen des Überwachungswertes für Phosphor kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Das rechtssichere Vorgehen für in diesem Zusammenhang zu treffende Entscheidungen wird im Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 16.09.2022 an die Obere Wasserbehörde und die zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte dargelegt. Es enthält Hinweise zu technischen und betrieblichen Maßnahmen, zur Anzeigepflicht von Betriebsstörungen und zur Dokumentation und Information sowie zum Umgang mit Ordnungswidrigkeiten.

Ziel ist es, dass die Betreiber der kommunalen Kläranlagen alle in Frage kommenden Maßnahmen, wie zum Beispiel die frühzeitige Nachbestellung von Fällmitteln, das eventuell auf Klärwerken mögliche mengenmäßige Strecken noch vorhandener Fällmittel in den Dosierstationen, das Ausweichen auf alternative Fällmittel und/oder die Optimierung der biologischen Phosphat-Elimination sowie Austauschmöglichkeiten zwischen den Anlagenbetreibern ausschöpfen, um eventuell länger anhaltende Lieferengpässe von Fäll- und Flockungsmitteln geeignet abzufedern.

Gemäß der im vorgenannten Rundschreiben u.a. auch erbetenen Berichterstattung der zuständigen Wasserbehörden über ihnen etwaig vorliegende Mitteilungen der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden, Zweckverbände und Ämter über Lieferengpässe von Fäll- und Flockungsmitteln für die Phosphatelimination waren zum Stand: 23.09.2022 im Vergleich zur Situation in anderen Bundesländern lediglich rund 30 kommunale Klärwerke - dies entspricht etwas mehr als 10 % der in Brandenburg betriebenen Anlagen mit einer Ausbaugröße ab 100 Einwohnerwerte – betroffen.

4. Könnte die Ansiedlung von Industriebetrieben mit hohem Wasserverbrauch oder die Ausweisung von Neubaugebieten o. Ä. durch die Lieferkrise behindert werden?

Zu Frage 4: Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.